



Jahrgang	Nummer	I N H A L T	Datum
2000	28		22.08.2000

Öffentliche Bekanntmachung d. Rechtsverordnung zum Schutz d. Denkmalzone "Geilweilerhof" in Siebeldingen Seite 62-66

Öffentliche Bekanntmachung über die Sitzung des Kreisrechtsausschusses am 07.09.2000 Seite 67

-----  
**Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G**  
der  
**R E C H T S V E R O R D N U N G**  
zum Schutz der Denkmalzone "Geilweilerhof" in Siebeldingen

Aufgrund von § 8 Abs. 1 Halbsatz 2 des Landesgesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (Denkmalschutz- und Pflegegesetz -DSchPflG- vom 23.03.1978 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 159) in der Fassung vom 05.10.1990 (GVBl. S. 277) verordnet die Kreisverwaltung Südliche Weinstraße als Untere Denkmalschutzbehörde auf Antrag des Landesamtes für Denkmalpflege Rheinland-Pfalz:

**§ 1**  
**Unterschutzstellung**

1. Das in der beigegeführten Karte umrandete Gebiet wird als Denkmalzone (§§ 3, 4 Abs. 1 Ziff. 2, 5 Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 2 DSchPflG) unter Schutz gestellt.
2. Die Karte ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

**§ 2**  
**Geltungsbereich**

1. Die Denkmalzone umfaßt die Grundstücke, die in der als Bestandteil dieser Rechtsverordnung geltenden Karte erfaßt sind (Fl-Nr. 2135 und 2133/2).
2. Betroffen sind alle auf den Grundstücken in der Denkmalzone befindlichen Bauwerke, um das Kulturdenkmal "Geilweilerhof" in seinem Bestand zu schützen und zu pflegen (§ 1 Abs. 1 DSchPflG).
3. Die Denkmalzone kann auch Bauwerke und Bauwerksteile umfassen, die für sich allein gesehen, keinen Denkmalwert besitzen (§ 4 Abs. 1 Satz 2 DSchPflG), jedoch für das Erscheinungsbild der Gesamtheit von Bedeutung sind.

### § 3

#### Zweck und Begründung der Unterschutzstellung

1. Die Unterschutzstellung der Denkmalzone Geilweilerhof erfolgt zum Zweck der Erhaltung der baulichen Gesamtanlage des ehemaligen Klostersgutes (Eußerthal) und um 1900 erneuerten Hofes.

Das öffentliche Interesse am Erhalt der Gesamtanlage begründet sich durch deren geschichtliche und baukünstlerische Bedeutung.

Die Denkmalzone wird insbesondere durch folgende Gebäude und Anlagen geprägt:

- a) das Eingangstor,
- b) die Einfriedigungsmauern,
- c) das herrenhausartige Wohngebäude,
- d) der Wohnturm,
- e) das Gartenhaus in der Südostecke des Gartens,
- f) die zwei Gebäude östlich vom Eingangstor und
- g) das Grabmal.

### § 4

#### Genehmigungspflicht

1. Alle baulichen Anlagen und Ausstattungsstücke innerhalb der Denkmalzone dürfen nur mit Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde
  - 1.1 zerstört, abgebrochen, zerlegt oder beseitigt,
  - 1.2 umgestaltet oder sonst in ihrem Bestand verändert,
  - 1.3 in ihrem Erscheinungsbild nicht nur vorübergehend beeinträchtigt,
  - 1.4 von ihrem Standort entfernt werden.
2. In der Umgebung der Denkmalzone darf eine bauliche Anlage nur mit Genehmigung errichtet, verändert oder beseitigt werden (§ 13 Abs. 2 Satz 2, § 4 Abs. 2 Satz 32 DSchPflG).
3. Die Genehmigung nach Abs. 1 kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden, die zum Ziel haben, den Eingriff auf ein Mindestmaß zu beschränken oder nach Beendigung der Maßnahme den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Ferner kann zur Auflage gemacht werden, daß bestimmte Teile geborgen werden (§ 13 Abs. 3 DSchPflG).
4. Entschieden die Untere Denkmalschutzbehörde nicht spätestens vor Ablauf von 6 Monaten seit Eingang des Antrages über die Genehmigung nach den Abs. 1 und 2, gilt diese als erteilt, wenn nicht vor Ablauf dieser Frist die zuständige Denkmalschutzbehörde oder die Denkmalfachbehörde dem Antragsteller gegenüber widersprochen hat (§ 13 Abs. 6 DSchPflG).

**§ 5**  
**Anzeigepflicht**

1. Geplante Instandsetzungsarbeiten, die nicht unter § 4 Abs. 1 dieser Rechtsverordnung fallen, sind der Unteren Denkmalschutzbehörde unter genauer Bezeichnung der geplanten Maßnahme anzuzeigen. Die Instandsetzungsmaßnahmen dürfen frühestens nach Ablauf von zwei Monaten nach Angabe der Anzeige begonnen werden; die Untere Denkmalschutzbehörde kann im Einvernehmen mit der Denkmalfachbehörde vor Ablauf der Frist die Durchführung der Maßnahme gestatten (§ 13 Abs. 3 DSchPflG).
2. Schäden und Mängel, die die Erhaltung der geschützten Anlage gefährden können, sind vom Eigentümer, sonstigen Verfügungsberechtigten und Besitzern der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen (§ 12 Abs. 1 DSchPflG).
3. Der Eigentümer eines geschützten Kulturdenkmals hat im Falle der Absicht dieses zu veräußern, dies der Unteren Denkmalschutzbehörde rechtzeitig anzuzeigen. Vor Abschluß des Kaufvertrages hat der Eigentümer darauf hinzuweisen, daß der zu verkaufende Gegenstand ein geschütztes Kulturdenkmal ist. Nach erfolgter Veräußerung hat der Verkäufer dies unter Angabe des Erwerbes unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde mitzuteilen (§ 12 Abs. 2 DSchPflG).

**§ 6**  
**Sonstige Rechtsvorschriften**

Durch die Genehmigung gem. § 4 Abs. 1 dieser Rechtsverordnung werden die nach anderen Vorschriften erforderlichen Zustimmungen, Genehmigungen und Erlaubnisse nicht ersetzt.

**§ 7**  
**Vorkaufsrecht**

Wird ein Grundstück, das von der nach dieser Rechtsverordnung geschützten Denkmalzone erfaßt wird, verkauft, so steht der Gemeinde Siebeldingen bei überörtlicher Bedeutung auch dem Land, ein Vorkaufsrecht zu.

Das Vorkaufsrecht darf nur ausgeübt werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit dieses rechtfertigt, insbesondere wenn dadurch die Erhaltung eines unbeweglichen geschützten Kulturdenkmals ermöglicht werden soll (§ 32 DSchPflG).

§ 8  
Ordnungswidrigkeiten

Aufgrund dieser Unterschutzstellung sind die für geschützte Kulturdenkmäler geltenden Vorschriften des Landesgesetzes zum Schutz und zur Pflege von Kulturdenkmälern anwendbar. Verstöße gegen diese Bestimmungen können gem. § 33 DSchPflG mit einem Bußgeld bis zu 250.000,00 DM - in besonderen Fällen bis zu 2 Mio. DM - belegt werden.

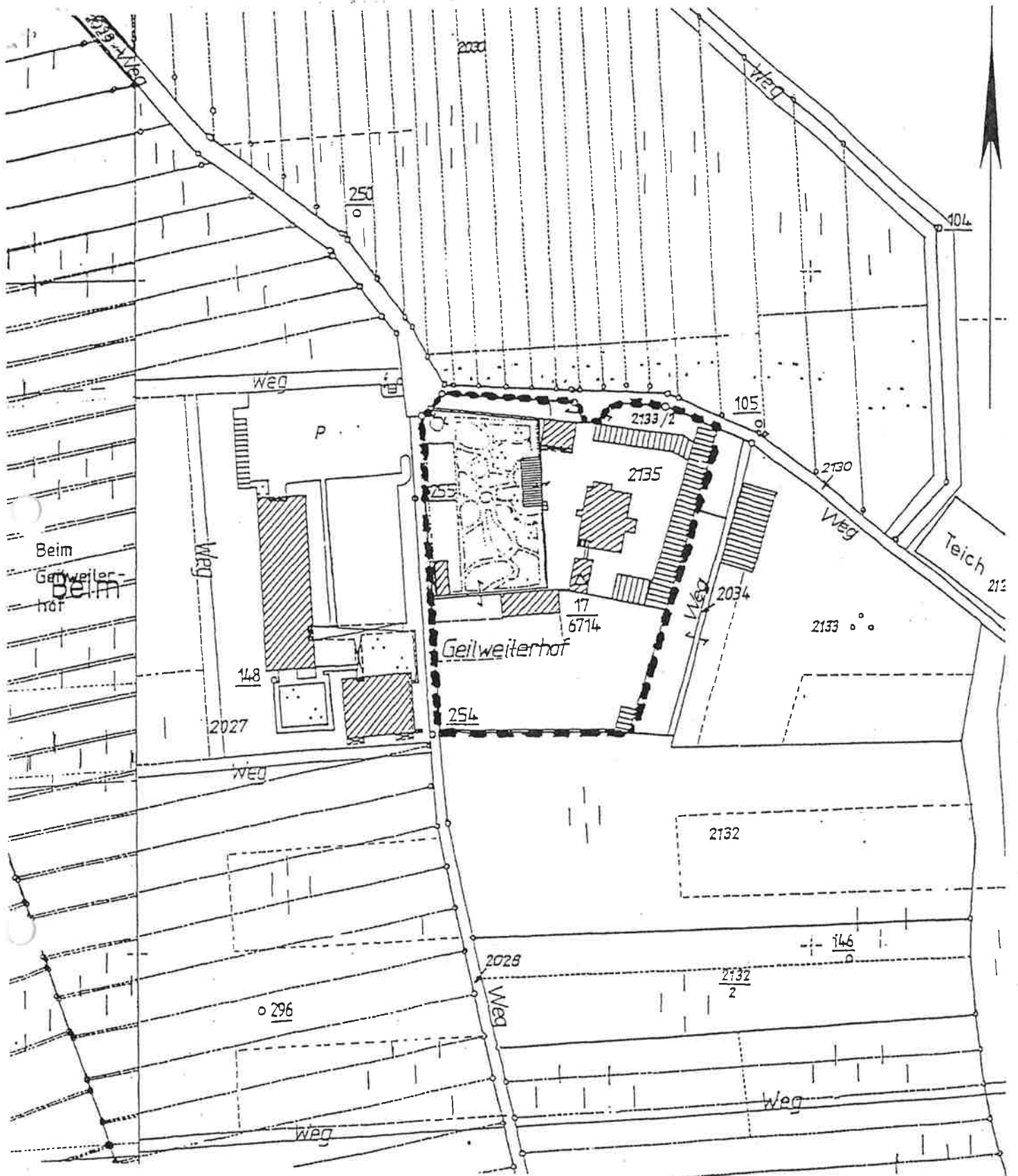
§ 9  
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Landau i. d. Pf., den 02.05.00  
Kreisverwaltung Südliche Weinstraße  
Untere Denkmalschutzbehörde

*Theresia Riedmaier*

Theresia Riedmaier  
Landrätin



Ö F F E N T L I C H E   B E K A N N T M A C H U N G

über die

Sitzung des Kreisrechtsausschusses

am 07. September 2000

-Bekanntmachung vom 14. August 2000-

Der Kreisrechtsausschuß tagt in öffentlicher Sitzung unter Vorsitz von Herrn Oberregierungsrat Manfred Lutz am 07.09.2000 ab 08.00 Uhr im Zimmer 169 bei der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, An der Kreuzmühle 2 in Landau. Die Tagesordnung umfasst 16 Punkte; überwiegend geht es diesmal um Bauangelegenheiten.

Wir bitten, vorstehende Bekanntmachungen entsprechend der in der Hauptsatzung gemäß § 27 GemO festgelegten Form zu veröffentlichen.